

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER TRESOLAR AG

## **1. Allgemeines**

Für Lieferungen gelten ausschliesslich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Tresolar AG (nachfolgend Tresolar genannt), soweit keine abweichenden Vereinbarungen zwischen dem Käufer und der TRESOLAR schriftlich getroffen werden.

## **2. Vertragsabschluss**

Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Käufer diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Die vertragliche Bindung der TRESOLAR entsteht erst, nachdem eine schriftliche Bestätigung der TRESOLAR abgegeben worden ist. Von dieser schriftlichen Bestätigung abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die TRESOLAR.

## **3. Lieferung**

Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum des Eintreffens der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Käufer bei der TRESOLAR. Stimmt die TRESOLAR nachträglichen Änderungen der Lieferung zu, so beginnt die Lieferfrist erneut zu laufen. Die TRESOLAR lehnt jede Haftung für allfällige Lieferverzögerungen ab. Lieferverzögerungen berechtigen nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Schadenersatzansprüche aus der Nichteinhaltung von Lieferfristen oder Lieferterminen, ungeachtet der zugrunde liegenden Ursachen für Verzögerungen, sind ausgeschlossen.

Die Lieferung der Anlagenkomponenten erfolgt frei Haus, sofern mit LKW zustellbar. Für Sondersendungen erfolgt die volle Frachtbelastung.

## **4. Übergang von Nutzen und Gefahr**

Nutzen und Gefahr gehen bei Eintreffen bzw. Deponierung der Anlagekomponenten auf der Baustelle auf den Käufer über. Wird der Versand der Produkte aus Gründen verzögert oder verunmöglicht, die die TRESOLAR nicht zu vertreten hat, werden die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Käufers eingelagert.

## **5. Zahlungskonditionen**

Es gelten die folgenden Zahlungsbedingungen, sofern nicht besondere Bedingungen schriftlich vereinbart werden:

- 30 % bei Auftragserteilung bzw. Vorliegen der Baubewilligung
- 30 % bei Lieferbereitschaft (in der Regel ca. 2 Wochen vor Lieferung)
- 30 % 10 Tagen nach Inbetriebnahme der Anlage
- 10 % 30 Tage nach Übergabe / Instruktion der Anlage

Erfolgt die Zahlung nicht termingerecht, schuldet der Käufer zusätzlich einen Verzugszins von 5% p.a.

## **6. Garantie**

Die TRESOLAR gibt die vom jeweiligen Hersteller gewährte Produktgarantie an den Besteller weiter. Die Garantiefrist beginnt mit der Auslieferung des Materials oder bei schlüsselfertigen Anlagen mit der ersten Inbetriebnahme der Anlage.

Erfolgt die Inbetriebnahme, mit Rückmeldung des Inbetriebnahmedatums an die TRESOLAR, innerhalb von 2 Monaten ab Lieferdatum, wird die Garantiedauer ab der Inbetriebnahme gerechnet. Die von der TRESOLAR gelieferten Komponenten müssen nachweisbar wegen mangelhafter Ausführung unbrauchbar sein oder in ihrer Tauglichkeit, Leistung und Eigenschaft erheblich beeinträchtigt sein. Die Feststellung solcher Mängel ist der TRESOLAR unverzüglich schriftlich zu melden. Von der Garantie ausgenommen sind aus folgenden Gründen entstandene Schäden: Nichtbeachten technischer Richtlinien des Lieferanten, höhere Gewalt, ungeeignete und unsachgemässe Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel und Austausch-Werkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse. Ebenfalls keine Garantie- oder Austausch-Ansprüche können gestellt werden, wenn sich Oberflächen von Solarmodulen im Laufe der Zeit unterschiedlich verfärben; dies kann z.B. geschehen, wenn Module aus unterschiedlichen Produktionszyklen angeliefert werden, worauf die Tresolar jedoch keinen direkten Einfluss hat. Explizit sei erwähnt, dass die vorerwähnten Verfärbungen keinen Einfluss auf Minder-Erträge bzw. -Leistung der Module haben.

## **7. Verrechnungsverbot**

Der Käufer ist nicht berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen zu verrechnen.

### **8. Beratung**

Der Besteller ist verpflichtet, der TRESOLAR alle Informationen, die für die Planung, die Installation und den Betrieb der Anlagen notwendig sind, zur Verfügung zu stellen. Eine Haftung der TRESOLAR für Empfehlungen und Beratungen wird ausgeschlossen. Der Käufer ist verpflichtet die örtlichen Bewilligungsverfahren für die Solaranlage abzuwickeln und den Antrag für die Bewilligungen einzureichen. Die entstandenen Kosten trägt der Käufer selber. Es ist Aufgabe des Käufers, allfällige Subventionsmöglichkeiten vor der Lieferung/Montage abzuklären und notwendige Subventionsgesuche einzureichen.

### **9. Eigentumsvorbehalt**

Bis zur vollständigen Bezahlung einschliesslich aller Nebenforderungen bleibt die Ware im Eigentum der TRESOLAR. Sie ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt registrieren zu lassen. Wird die Ware von dritter Seite gepfändet oder erfolgt sonst ein Eingriff in die Eigentumsrechte der TRESOLAR, so hat der Käufer die TRESOLAR sofort zu benachrichtigen. Im Falle der Weiterveräusserung gilt der erzielte Erlös als im Voraus an die TRESOLAR abgetreten, unbeschadet weiterer Forderungsansprüche der TRESOLAR.

### **10. Annullierung**

- Die Annullierung von Aufträgen setzt das ausdrückliche, schriftliche Einverständnis der TRESOLAR voraus. Die TRESOLAR behält sich die Geltendmachung von Schadenansprüchen im Falle von Auftragsannullierungen vor.
- Die Beanstandung einer Lieferung berechtigt nicht zur Annullierung von Restlieferungen einer Bestellung.
- Die TRESOLAR behält sich das Recht vor, von Lieferverpflichtungen zurückzutreten, wenn sich die Zahlungsfähigkeit des Käufers wesentlich verschlechtert oder sich anders präsentiert, als es der TRESOLAR bei der Bestellung bekannt war.

### **11. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Zug. Es ist der TRESOLAR freigestellt, stattdessen auch die ordentlichen Gerichte am Sitz bzw. Wohnsitz des Bestellers/Käufers anzurufen.

---